

Versorgung mit elektrischer Energie

Ergänzende Bedingungen der Ahrtal-Werke GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stand März 2023

1. Netzanschluss ab Niederspannungsnetz (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung und Veränderung sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind unter Verwendung der von den Ahrtal-Werken GmbH (nachfolgend ATW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Grundsätzlich gelten die Vorgaben aus dem Dokument VDE FNN „*Hinweis für die Errichtung von mehreren Netzanschlüssen am Niederspannungsnetz in einem Gebäude und auf einem Grundstück*“. Die ATW fordern, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Aufgrund der nicht vorhandenen räumlichen Trennung werden gemeinsam unterkellerte Objekte (z.B. durch Tiefgaragen) mit nur einem Hausanschluss versehen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und ATW sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der ATW veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Die ATW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Berechnung erfolgt entsprechend beiliegendem Preisblatt (Zum Download auf der Homepage der ATW „Preisblatt Ergänzende Bedingungen NAV“)

- 1.6. Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweigstelle der Hauptleitung), gelegenen Außenwand vorzusehen.
- 1.7. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der absetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt den ATW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen sowie eine Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 4.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 1. Ziffern 1.3. und 1.4. oder Punkt 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die ATW angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- 4.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die ATW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1. Die Inbetriebsetzung bis zur Hausanschlusssicherung erfolgt durch die ATW durch
Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hausanschlusssicherung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet den ATW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der ATW veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.
- 5.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 6.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

6.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

7.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

8.1. Die technischen Anforderungen der ATW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der ATW festgelegt.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

9.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Inkrafttreten

10.1. Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.03.2023 in Kraft.